

Berücksichtigung einschlägiger Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischer Tätigkeit

Berücksichtigt werden aus der Klassifikation der Berufe 2010 - Band 1: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum März 2011, veröffentlicht im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit, die in den nachfolgend genannten Berufsuntergruppen aufgeführten Berufe, wenn deren Regelausbildungs- oder studienzeit mindestens 24 Monate beträgt und deren sachgerechte Ausübung mindestens fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten (Anforderungsniveau 2 der Klassifikation der Berufe 2010 - Band 1) voraussetzt:

8110 und 8118 Medizinische Fachangestellte

8111 Zahnmedizinische Fachangestellte

8112 Podologen/Podologinnen

8113 Orthoptisten/Orthoptistinnen

8121 Medizinisch-technische Berufe im Laboratorium

8122 Medizinisch-technische Berufe in der Funktionsdiagnostik

8123 Medizinisch-technische Berufe in der Radiologie

8130 und 8138 Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege

8131 Berufe in der Fachkrankenpflege

8132 Berufe in der Fachkinderkrankenpflege

8133 Berufe in der operations-/medizintechnischen Assistenz

8134 Berufe im Rettungsdienst

8135 Berufe in der Geburtshilfe und Entbindungspflege

8161 Berufe in der nicht klinischen Psychologie

8162 Berufe in der klinischen Psychologie

8163 Berufe in der nicht ärztlichen Psychotherapie

8171 Berufe in der Physiotherapie

8172 Berufe in der Ergotherapie

8173 Berufe in der Sprachtherapie

8174 Berufe in der Musik- und Kunsttherapie

8175 Berufe in der Heilkunde und Homöopathie

8176 Berufe in der Diät- und Ernährungstherapie

8178 Berufe in der nicht ärztlichen Therapie und Heilkunde

8210 und 8218 Berufe in der Altenpflege